

Handreichung

für den Abschluss von Leistungsverträgen nach § 16 KiföG

in Mecklenburg – Vorpommern

¹ Diese Handreichung wurde in Zusammenarbeit mit Herrn Norbert Dawel – JUGENDHILFEkonkret – erarbeitet.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ziel und Gegenstand
2. Begriffsbestimmungen
3. Analyse der Belegung und Erarbeitung einer „zweifachen“ Belegungsprognose
4. Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen
 - 4.1 Prinzipien der Kostenerfassung
 - 4.2 Prinzipien der Kostenverteilung
 - 4.3 Systematik der Betriebskosten in 6 Teilentgeltgruppen
 - 4.4 Vorgehensweise und Kriterien für die Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
 - 4.4.1 Teilentgeltgruppe 1 - Kosten der für die Förderung der Kinder notwendigen pädagogischen Fachkräfte und sonstigen Personen nach § 10 (4) KiföG
 - 4.4.2 Teilentgeltgruppe 2 - Ergänzende Personal- und Sachkosten für die Förderung der Kinder
 - 4.4.3 Teilentgeltgruppe 3 - Bewirtschaftungskosten für das Grundstück und Gebäude der Kindertagesstätte
 - 4.4.4 Teilentgeltgruppe 4 - Kosten der Verpflegung
 - 4.4.5 Teilentgeltgruppe 5 - Kosten für die Beschaffung und die Instandhaltung von Möbel und Einrichtungsgegenständen
 - 4.4.6 Teilentgeltgruppe 6 - Verwaltungskosten, Kosten der Fach- und Praxisberatung sowie der Fort- und Weiterbildung
 - 4.5. Abschreibungen und Zinsen
5. Finanzierung der vorschulischen Bildung
6. Anlagen
 - 6.1. Systematik der Teilentgelte in Kindertagesstätten
 - 6.2. Betreuungszeitberechnung zur Herleitung des Personalschlüssels nach dem KiföG

1. Ziel und Gegenstand

Mit dieser Handreichung soll den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine fachliche Grundlage und Orientierung für den Abschluss von Leistungsverträgen nach § 16 KiföG gegeben werden. Damit wird die Absicht verbunden, eine Vergleichbarkeit in der praktischen Umsetzung des KiföG unter den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erzielen und die Einrichtungsträger unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten mit gleichen Maßstäben zu behandeln.

Die nachfolgenden Anlagen enthalten allgemeine Ausführungen zu den 6 Teilentgeltgruppen nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Sie beziehen sich nicht auf integrative Kindertageseinrichtungen und auf die Tagespflege.

Enthalten sind auch Steuerungsinstrumente der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Gemeinden sowie der Träger von Kindertageseinrichtungen auf die Ermittlung, die Art und auf die Höhe der betriebsnotwendigen Kosten von Kindertageseinrichtungen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, dass eine sukzessive Bedarfsplanung nach Maßgabe der §§ 3, 4 und 5 KiföG sowie des § 80 Abs. 3 SGB VIII erfolgen muss, die dann die Grundlage für den Abschluss der o. g. Leistungsverträge bildet.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Auslastungsgrad

Der Auslastungsgrad ist der Quotient aus der Zahl der „bewerteten“ durchschnittlich belegten Plätze und der Zahl der (maximal) belegbaren Plätze nach Kapazität der Betriebserlaubnis i. S. § 45 SGB VIII. Der Auslastungsgrad kann auf die einzelnen Betreuungsarten Krippe, Kindergarten und Hort oder auf die gesamte Kindertageseinrichtung bezogen werden. Sofern eine Doppelbelegung von Plätzen vorgesehen ist, sollten die durchschnittlich belegten Teilzeitplätze mit 0,6 und die durchschnittlich belegten Halbtagsplätze mit 0,4 multipliziert werden.

Bezugsgröße für die Ermittlung des Auslastungsgrades ist die tägliche Belegung des Platzes, für den ein Betreuungsvertrag abgeschlossen ist.

Bei der Ermittlung des Auslastungsgrades nach der täglichen Belegung erfolgt durch den Träger, i. d. R. zum Ende des laufenden Monats eine Stichtagsmeldung für den laufenden Monat. Darin wird die Zahl aller schriftlichen Betreuungsverträge erfasst, die im laufenden Monat durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfüllt wurden. Berücksichtigt werden somit alle Zugänge und Abgänge an Betreuungsverträgen im laufenden Monat. Die gilt unabhängig davon, ob der Betreuungsvertrag für einen Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplatz abgeschlossen wurde.

Beispiel für die Ermittlung des Auslastungsgrades nach der täglichen Belegung am Beispiel einer Krippe mit 24 Plätzen

Monat	Zahl der Kalendertage	Kapazität nach BE (Plätze)	max. Kapazität	durchschnittl. belegte Plätze ganztags	durchschnittl. belegte Plätze Teilzeit	durchschnittl. belegte Plätze halbtags	Auslastungsgrad in %
Januar	31	24	31 x 24	31 x 10	31 x 10	31 x 2	70,00
Februar	28	24	28 x 24	28 x 10 10 x 1	28 x 10	28 x 2	71,49
März	31	24	31 x 24	31 x 11	31 x 10	31 x 2	74,17
gesamt	90	72	2.160	941	900	182	71,94

2.2 **Betreuungsvertrag**

Der Betreuungsvertrag ist ein Vertrag zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten zur Förderung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung nach dem KiföG.

2.3 **Betreuungszeit**

Die Betreuungszeit ist der Umfang der Wochenstunden, in dem das Kind während der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung von pädagogischen Fachkräften i. S. von § 11 KiföG oder von anderen Personen i. S. § 10 Abs. 4 KiföG gefördert wird. Die Betreuungszeit ist im Betreuungsvertrag schriftlich zu vereinbaren und in den §§ 4 und 5 KiföG geregelt. Die Betreuung i. S. der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit kann auch an weniger als fünf Wochentagen vereinbart werden, sofern die Bedürfnisse der Personensorgeberechtigten dies erforderlich machen.

2.4 **Durchschnittlich belegter Platz (Zahl der durchschnittlichen Monatsverträge)**

Der durchschnittlich belegte Platz ist der Quotient aus der Summe der monatlichen Betreuungsverträge einer Kindertageseinrichtung innerhalb eines Kalenderjahres und der Zahl der Monate eines Kalenderjahres (12), differenziert nach der Betreuungsart. Die Berechnung erfolgt unabhängig davon, ob der Betreuungsvertrag für einen Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplatz abgeschlossen wurde.

Beispiel

Eine Krippe hat in einem Kalenderjahr 10 Verträge mit einer Laufzeit von 12 Monaten und 9 Verträge mit einer Laufzeit von 11 Monaten. Daraus ergeben sich 219 Monatsverträge ($10 \cdot 12 + 11 \cdot 9$). Die Zahl der Monatsverträge ist abschließend durch die Zahl der Monate eines Kalenderjahres zu dividieren. Somit beträgt die Zahl der durchschnittlich belegten Plätze 18,25 Verträge/Monat ($219/12$).

Wird ein Platz innerhalb des Monats belegt, wird eine Anteilsrechnung wie folgt vorgenommen: Die Zahl der in Anspruch genommenen Kalendertage wird durch die Zahl der Kalendertage des für den Betreuungsvertrag maßgeblichen Kalendermonats geteilt. Die Anteilsrechnung ist für die Abrechnung der Betreuungsverträge und die Berechnung der zu zahlenden Entgelte wichtig.

Beispiel

Der Betreuungsvertrag beginnt am 16. August 2004 und endet am 31. Dezember 2004. Danach werden für den Monat August $16/31 = 0,516$ Monatsverträge und für die Monate von September bis Dezember insgesamt vier Monatsverträge berücksichtigt. Die Zahl der durchschnittlich belegten Plätze beträgt somit $0,37$ Verträge ($4,516/12$).

2.5 **Für die Förderung der Kinder notwendige Gebäude- und Grundstücksflächen**

Die für die Förderung notwendige Gebäude- und Grundstücksfläche ist die Fläche, die zur Sicherstellung des Kindeswohls und unter Beachtung der Regelungen zur Erlaubniserteilung i. S. § 45 SGB VIII zur Verfügung stehen soll. Die Flächen im Gebäude sollen 11 m^2 je Krippenkind sowie 7 m^2 je Kindergarten- und Hortkind betragen. Die Freispielfläche beträgt 10 m^2 je Krippen-, Kindergarten- und Hortkind.

Kosten für darüber hinaus vorhandene Flächen sollen nur im Einzelfall auf die Elternbeiträge umgelegt werden.

2.6 **Krippenkind, Kindergartenkind, Hortkind**

Ein Krippenkind ist nach § 2 Abs. 3 KiföG ein Kind bis zum Beginn des Monats, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet. Ein Kindergartenkind ist ein Kind ab Beginn des Monats, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Beginn des Monats, in dem es in die Schule eintritt. Ein Hortkind ist ein Kind vom Beginn des Monats, in dem es in die Schule eintritt i. d. R. bis zum Ende des Monats, in dem der Besuch der Grundschule endet, längstens jedoch bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6.

2.7 **Öffnungstage**

Die Zahl der Öffnungstage ist die Zahl der Tage innerhalb eines Kalenderjahres, an dem die Kindertageseinrichtung für die Förderung der Kinder zur Verfügung steht. Sie ergibt sich aus der Zahl der Kalendertage eines Jahres abzüglich der Wochenendtage/Jahr, der Feiertage/Jahr sowie abzüglich der Tage, in der die Kindertageseinrichtung geschlossen ist (Betriebsferien u. a. Schließstage einschließlich Brückentage).

Beispiel

Zahl der Kalendertage p. a.	365 Tage
- Zahl der Wochenendtage p. a.	-104 Tage
- Zahl der Feiertage p. a.	- 10 Tage
- Schließtage p. a.	- 20 Tage
= Zahl der Öffnungstage p. a.	231 Tage

Die Zahl der Öffnungstage soll i. d. R. den Wert von 225 Tagen im Jahr nicht unterschreiten.

2.8 Öffnungszeit

Die Öffnungszeit einer Kindertageseinrichtung ist der Zeitraum innerhalb eines Tages von der Öffnung bis zur Schließung der Einrichtung. Nach § 4 Abs. 4 KiföG soll bei einer Ganztagsförderung die Öffnungszeit mindestens zehn Stunden betragen.

Beispiel

Die Kindertageseinrichtung ist von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Die tägliche Öffnungszeit beträgt somit 12 Stunden.

2.9 Verbrauch

Verbrauch ist die Menge einer Ware oder Dienstleistung, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung notwendig ist. Die Kennzahl wird insbesondere zur Ermittlung des Energie-, des Heizungs- und Wasserbedarfs eingesetzt.

2.10 Schlüssel zur Ermittlung der notwendigen Zahl an Fachkräften und sonstigen Personen zur Förderung des Kindes

Der Schlüssel ist festzulegen, um nach dem KiföG, der Satzung des örtlichen Trägers und der Leistungsbeschreibung des Trägers der Kindertageseinrichtung, unter Beachtung des Alters der Kinder (Betreuungsbereich) sowie der Betreuungszeit die Zahl, der für die Förderung notwendigen Fachkräfte nach § 11 KiföG und anderer Personen nach § 10 Abs. 4 KiföG ermitteln zu können.

*Herleitung:***a) Personalschlüssel für Krippenkinder**

Bei der Bemessung des Personalschlüssels muss der Personalbedarf (Nettojahresarbeitszeit) und der Betreuungsbedarf (Nettojahresbetreuungszeit) gegenübergestellt und in Einklang gebracht werden.

Nettojahresarbeitszeit der Fachkraft

Die Nettojahresarbeitszeit ergibt sich aus der Zahl der Kalendertage eines Jahres abzüglich der Wochenendtage, der Feier- und Urlaubstage, der Tage für die Fort- und Weiterbildung sowie der Krankheitstage der Fachkraft. In der Regel kann jede vollbeschäftigte Fachkraft **203 Tage im Jahr mit einem Stundenvolumen von 1.624 Stunden** arbeiten. Während der Vor- und Nachbereitungszeit kann jedoch keine Förderung des Kindes erfolgen, so dass die Nettoarbeitszeit um diese Zeit zu bereinigen ist.

Somit ist davon auszugehen, dass jeder vollbeschäftigten Fachkraft jährlich ca. **1.534 Stunden** (Nettojahresarbeitszeit) zur Förderung der Kinder zur Verfügung stehen.

Ermittlung der Nettojahresbetreuungszeit des Kindes

Die Betreuung des Kindes kann nur an den Öffnungstagen der Kindertagesstätte erfolgen. Durchschnittlich werden dafür 231 Tage (siehe Ziff. 2.7) im Jahr zum Ansatz gebracht. Bei der Ermittlung der Nettojahresbetreuungszeit müssen die Abwesenheitstage des Kindes wegen Urlaub/Krankheit während der Öffnungstage berücksichtigt werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Anwesenheit des Kindes die vereinbarte Betreuungszeit des Kindes deutlich unterschreitet.

Der Betreuungsbedarf eines Krippenkindes mit einer Betreuungszeit von 50 Wochenstunden beträgt i. d. R. ca. **1.688 Stunden** (Nettojahresbetreuungszeit) im Jahr und kann daher nicht von einer vollbeschäftigten Fachkraft gedeckt werden. Es fehlen insgesamt ca. **155 Stunden** im Jahr, damit die Nettojahresarbeitszeit und die Nettojahresbetreuungszeit identisch sind (= 1688 – 1534).

Es bedarf somit eines **Korrekturfaktors um ca. 10 %** (= 155/1534), der zur Erhöhung der Nettojahresarbeitszeit dient und dafür Sorge trägt, dass mit der Nettojahresarbeitszeit die Nettojahresbetreuungszeit von 6 Krippenkindern abgedeckt werden kann.

Somit müssen insgesamt **6 Ganztagskrippenkinder von 1,1 VbE** betreut werden.

Reicht aufgrund der besonderen Bedingungen einer Kindertageseinrichtung die Nettojahresarbeitszeit nicht zur Abdeckung der Nettojahresbetreuungszeit aus, ist z. B. durch Zusammenlegung von Gruppen, der Veränderung der Öffnungszeit, der Öffnungstage dafür Sorge zu tragen, dass keine Erhöhung des berechneten Personalschlüssels vorgenommen werden muss.

Zusätzliches Personal ist ggf. und nur im nachgewiesenen Einzelfall bei einer verlängerten Öffnungszeit oder bei einem überdurchschnittlich hohen Krankenstand bereitzustellen. (Es wird darauf hingewiesen, dass das in die vorliegenden Berechnungen eingeflossene Jahresarbeitszeitvolumen von 203 Arbeitstagen bereits 15 Krankheitstage und damit einen Ausfall impliziert, der höher liegt als der Bundesdurchschnitt.)

b) Personalschlüssel für Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder

Gem. KiföG liegt die Verantwortung bei den Kreisen und kreisfreien Städten, gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen, in den Leistungsverträgen die Ausgestaltung der Personalschlüssel entsprechend des Leistungsangebotes und der sozialen bzw. sozialräumlichen Gegebenheiten vor Ort angemessen zu berücksichtigen. Das Nähere legen die örtlichen Träger durch Satzung fest.

In der Praxis der vergangenen Jahre haben sich zur Absicherung des im Gesetz vorgegebenen Erzieher-Kind-Schlüssel (Wie viel Fachkräfte müssen tatsächlich vorgehalten werden, um dem Schlüssel nach § 10 Abs. 5 KiföG zu entsprechen?) bestimmte Werte herausgebildet und bewährt:

Krippe	1,1 pädagogische Fachkräfte zu 6 Kindern (Ganztagsbetreuung)
Kindergarten	1,5 pädagogische Fachkräfte zu 18 Kindern (Ganztagsbetreuung)
Hort	0,8 pädagogische Fachkräfte zu 22 Kindern (6 Stunden täglich)

Folgende Zeiten wurden dabei berücksichtigt:

- 231 jährliche Öffnungstage und
- 203 Nettoarbeitstage pro Fachkraft (berücksichtigt wurden Zeiten für Krankheit, Urlaub, Fort- und Weiterbildung).

Da die Bestimmungen des KiföG in Bezug auf die vorherigen Gesetze keinen Einfluss auf den Betreuungsschlüssel ausüben, können diese Schlüssel fortgeschrieben werden.

Sofern Krippen- und Kindergartenkinder Teilzeit oder halbtags betreut werden, verringern sich die Personalschlüssel wie folgt:

	ganztags	Teilzeit	halbtags
Krippenkinder	1,1	0,66	0,44
Kindergartenkinder	1,5	0,90	0,60

Bei einer 3-stündigen Betreuung der Hortkinder am Tag verringert sich der Personalschlüssel auf 0,4.

2.11 Zahl der beschäftigten pädagogischen Fachkräfte

Die Zahl der beschäftigten pädagogischen Fachkräfte i. S. § 11 KiföG ist die Zahl der durchschnittlich monatlich beschäftigten pädagogischen Fachkräfte innerhalb eines Kalenderjahres. Sie wird aus

- der Zahl der für die Betreuung notwendigen Vollbeschäftigteneinheiten,
- den Regelungen nach § 10 Abs. 5 KiföG sowie
- der Betriebsorganisation des Trägers der Kindertageseinrichtung ermittelt.

2.12 Zahl der Vollbeschäftigteneinheiten

Eine Vollbeschäftigteneinheit (VbE) beträgt 40 Wochenstunden. Bei der Berechnung der notwendigen Anzahl der VbE sind Betreuungsart und Betreuungszeit zu berücksichtigen.

Beispiel

10 Krippenkinder werden ganztags betreut. Daraus ergeben sich 1,833 VbE ($10 \cdot 1,1/6$). Das entspricht 73,33 Wochenstunden.

3. Analyse der Belegung und Erarbeitung einer „zweifachen“ Belegungsprognose

Die Belegungsprognose ist eine Vorhersage der zukünftigen Belegung der Kindertageseinrichtung und eine wichtige Planungsgröße zur Ermittlung der notwendigen Anzahl von Fachkräften. Sie wird i. d. R. im Vorjahr für das darauf folgende Kalenderjahr ermittelt. Dabei soll das Wissen der Leiterinnen und Fachberaterinnen genutzt werden. Darüber hinaus ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kontakt aufzunehmen, um den Bedarf an Plätzen genauer prognostizieren zu können.

Ausgangspunkt der Prognose ist die Analyse der Zahl der durchschnittlich belegten Plätze der vorangegangenen drei Jahre. Ausgehend davon können folgende Parameter ermittelt werden:

- Zahl der durchschnittlichen Ganztagsplätze,
- Zahl der notwendigen VbE und
- das Verhältnis zwischen den Teilzeit- und Halbtags- zu den Ganztagsplätzen.

Die Zahlen und die Parameter werden für die Betreuungsarten Krippe, Kindergarten und Hort sowie für die gesamte Kindertageseinrichtung erfasst bzw. ermittelt.

Aus der Belegungsanalyse können Rückschlüsse über den Verlauf der Belegung im vergangenen Zeitraum und auf deren Ursachen geschlossen werden. Die wiederum geben neben der Einrichtungskonzeption wichtige Anhaltspunkte für die zu erstellende „zweifache“ Belegungsprognose. Die „zweifache“ Belegungsprognose gestattet es, zu einem späteren Zeitpunkt, die Gesamtkosten auf die Betreuungsarten Krippen, Kindergarten und Hort zu verteilen. In einem weiteren Schritt sollen die Kosten innerhalb der Betreuungsarten den unterschiedlichen Betreuungszeiten zugerechnet werden. Zweifach ist die Prognose dann, wenn die Zahl der durchschnittlich belegten Plätze sowie der durchschnittlichen Ganztagsplätze erfasst werden.

Die Belegungsprognose für die Einrichtung beinhaltet die drei genannten Betreuungsarten und muss auch die nach dem KiföG vorgeschriebenen Betreuungszeiten der Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsförderung beachten.

Beispiel einer Krippe

	50 Stunden ganztags	30 Stunden Teilzeit	20 Stunden halbtags	Durchschnittlich belegte Plätze
Kalkulierte durchschnittlich belegte Plätze	20	15	10	$20 + 15 + 10 = 45$
Kalkulierte durchschnittlich belegte Ganztagsplätze	20	9 (15 x 60 %)	4 (10 x 40 %)	$20 + 9 + 4 = 33$

Es wird unterstellt, dass ein Teilzeitplatz 60 % (30 Stunden/50 Stunden) und ein Halbtagsplatz 40 % (20 Stunden/50 Stunden) eines Ganztagsplatzes sind.

Zur Konkretisierung der Belegungsprognose ist durch den Träger der Kindertageseinrichtung auch eine Erfassung nach Kalendermonaten möglich.

Wichtig ist, dass entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten Plätze bedarfsgerecht bereit gestellt werden. Eine Einschränkung durch den Träger der Einrichtung ist insbesondere in Bezug auf die Halbtagsförderung unzulässig.

4. Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen

Betriebskosten sind die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlichen Aufwendungen. Sie leiten sich aus den Zielen der Förderung und den dafür zu erbringenden Leistungen ab. Sie stehen im direkten Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung.

Die allgemein anerkannten Prinzipien der Kostenerfassung und Kostenverteilung sind anzuwenden.

4.1 Prinzipien der Kostenerfassung

Folgende Grundprinzipien sollen bei der Erfassung der Kosten von Kindertageseinrichtungen beachtet werden:

- Prinzip der Isomorphie, d. h. die zu ermittelnden Kostenzahlen sollen mit den realen Gegebenheiten übereinstimmen,
- Prinzip der intersubjektiven Nachprüfbarkeit,
- Prinzip der Vollständigkeit, Genauigkeit und Aktualität,
- Prinzip der Wirtschaftlichkeit und
- Prinzip der Flexibilität, d. h. das System muss so flexibel sein, dass auch neu auftretende Vorgänge erfasst werden können.

4.2 Prinzipien der Kostenverteilung

4.2.1. Kostenverursachungsprinzip

Das Kostenverursachungsprinzip ist das traditionelle Prinzip, wonach jede Kindertageseinrichtung und jede Kostenstelle einer Kindertageseinrichtung die Kosten zu tragen hat, die es verursacht hat.

4.2.2 Identitätsprinzip

Kosten können bestimmten Leistungen nur dann zugerechnet werden, wenn deren Anfall auf dieselbe Entscheidung zurückzuführen ist.

4.2.3 Proportionalitätsprinzip

Die Gemeinkosten sind anhand solcher Bezugs- oder Maßgrößen zu verteilen, zu denen sie in proportionaler Beziehung stehen.

4.2.4 Durchschnittsprinzip

Die Gemeinkosten sind durch Division gleichmäßig auf die Leistungseinheiten aufzuteilen.

Beispiele

Die Gemeinkosten in Kindertageseinrichtungen können sich aus folgenden Bereichen rekrutieren:

- a) „Unternehmensführung“ mit Sekretariat einschließlich zentrale Dienstleistungsfunktion wie EDV, Finanz- und Rechnungswesen, Personal- und allgemeine Verwaltung
- b) Fach- und Praxisberatung
- c) Leitung der Einrichtung
- d) Hausmeister und Reinigungskräfte

Die Kostenverteilung ist für die genannten Bereiche wie folgt möglich:

- a) nach der Zahl der durchschnittlich belegten Plätze, nach der Zahl der Mitarbeiter oder
- b) nach der Zahl der durchschnittlich belegten Plätze, nach der Zahl der Mitarbeiter, nach der Zahl der VbE oder
- c) nach der Zahl der zu „betreuenden“ Kindertageseinrichtungen, der geleisteten Arbeitsstunden, der zu „bewirtschaftenden“ Nutzflächen im Gebäude und Außenflächen.

4.3 Vorgehensweise und Kriterien für die Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

In jedem Teilentgeltbereich müssen Kennzahlen helfen, die Angemessenheit der Kosten zu überprüfen. Nur so können leistungsgerechte Entgelte entstehen.

Leistungsgerecht sind Entgelte dann, wenn der Leistungsaufwand aus der Leistungsbeschreibung ermittelt und die Kindertageseinrichtung in die Lage versetzt wird, die Leistungen bei wirtschaftlicher und sparsamer Betrachtungsweise zu erbringen. Wirtschaftlich und sparsam arbeitet der Träger, dem es gelingt, für die konzipierte Leistung nur die notwendigen Kosten entstehen zu lassen.

Die Kosten der Kindertageseinrichtung haben Bezug zur einrichtungsbezogenen Leistungsbeschreibung. Die Kostenrechnung setzt Plausibilität, Transparenz und Nachvollziehbarkeit voraus.

4.4 Systematik der Betriebskosten in 6 Teilentgeltgruppen

Die Gesamtkosten der Einrichtung werden können über die folgenden 6 Teilentgeltbereiche ermittelt werden.

Teilentgeltgruppe	Bezeichnung
1	Kosten der für die Förderung der Kinder notwendigen pädagogischen Fachkräfte und sonstigen Personen nach § 10 Abs. 4 KiföG
2	Ergänzende Personal- und Sachkosten für die Förderung der Kinder
3	Bewirtschaftungskosten für das Grundstück und Gebäude der Kindertageseinrichtung
4	Kosten der Verpflegung
5	Kosten für die Beschaffung und die Instandhaltung von Möbel und Einrichtungsgegenständen
6	Verwaltungskosten, Kosten der Fach- und Praxisberatung sowie der Fort- und Weiterbildung

4.4.1 Teilentgeltgruppe 1 - Kosten der für die Förderung der Kinder notwendigen pädagogischen Fachkräfte nach § 11 und sonstigen Personen nach § 10 Abs. 4 KiföG

Nach § 10 Abs. 2 KiföG soll die Förderung grundsätzlich von pädagogischen Fachkräften erfolgen.

Die Personalkosten, die in der Teilentgeltgruppe 1 zu prüfen sind, setzen sich aus den Kosten der für die Förderung zwingend notwendigen pädagogischen Fachkräfte sowie den Kosten der sonstigen Personen zusammen.

4.4.1.1 Kosten der pädagogischen Fachkräfte und sonstigen Personen

Die Kosten der pädagogischen Fachkräfte und sonstiger Personen werden beeinflusst durch folgende Faktoren:

- Anzahl der belegten Plätze (Belegungsprognose),
- Betreuungsart,
- Betreuungsschlüssel,
- Betreuungszeit,
- Verhältnis der beschäftigten pädagogischen Fachkräfte zu den sonstigen Personen und
- Höhe der Vergütung einschließlich sonstiger tariflicher Bedingungen.

Die **Gesamtzahl der notwendigen VbE** ergibt sich aus der Belegungsprognose bei Festlegung eines Faktors zur Ermittlung der Zahl der pädagogischen Fachkräfte und sonstigen Personen. Der Faktor kann nach der Satzung des örtlichen Trägers oder über die Leistungsbeschreibung festgelegt werden.

Der Personalbedarf für einen Ganztagsplatz ist wie folgt zu ermitteln:

Betreuungsart	Erzieher-Kind-Schlüssel (§ 10 Abs. 5 KiföG)	rechnerischer Personal-schlüssel	abzusichernde Wochen-stunden	notw. tgl. Personalein-satz je Betreuungs-stunde des Kindes
Krippe	6	1,1	44 (1,1 x 40 h)	0,1467 (1Ki = 44/(50 h * 6))
Kindergarten	18	1,5	60 (1,5 x 40 h)	0,0667 (1Ki = 60/(50 h * 18))
Hort	22	0,8	32 (0,8 x 40 h)	0,0485 (1Ki = 32/(30 h * 22))

Bei der Berechnung wurde von einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden pro VbE ausgegangen.

Verringert sich die Betreuungszeit nach dem Betreuungsvertrag oder werden Kinder unterschiedlicher Altersgruppen gemeinsam betreut, so ist der jeweilige Personalanteil in einer Einzelrechnung gesondert für jedes betreute Kind zu berechnen.

Um eine kindgerechte Förderung sicherzustellen, muss jedoch auch ein Mindestmaß an Fachkräften und sonstigen Personen vorgehalten werden. Die genannten Schlüssel sollen daher nicht nur nicht überschritten werden, sondern mindestens 90 % davon betragen.

Mit der Zahl der für die Entgeltbemessung anerkannten VbE sichert der Träger auch die Öffnungszeit in Höhe von bis zu 10 Stunden täglich. Sofern die tägliche Öffnungszeit über 10 Stunden hinausgeht, müssen die zusätzlichen Personalkosten in der Teilentgeltgruppe 2 berücksichtigt werden.

Aus der Zahl der Gesamt-VbE muss nun ermittelt werden, wie viele Anteile auf die pädagogischen Fachkräfte auf die sonstigen Personen nach § 10 Abs. 4 KiföG entfallen. Anschließend müssen dann die Personalkosten ermittelt werden.

Die Zahl der VbE für die pädagogischen Fachkräfte wird auf Grundlage einer vom Träger festzulegenden durchschnittlichen täglichen Hauptbetreuungszeit ermittelt. Die durchschnittliche tägliche Hauptbetreuungszeit soll 5 Stunden täglich nicht unterschreiten und 8 Stunden täglich nicht übersteigen.

In den übrigen Zeiten während der Öffnungszeit einer Kindertageseinrichtung, z. B. in den Hol- und Bringzeiten der Kinder, in Zeiten, in denen die Gruppenstrukturen aufgelöst werden, können auch Personen nach § 10 Abs. 4 KiföG eingesetzt werden. Die Zahl der VbE der Personen nach § 10 Abs. 4 KiföG soll die Zahl der VbE der pädagogischen Fachkräfte nach § 11 KiföG nicht übersteigen.

Aus dieser Berechnung können nun die Personalkosten der Einrichtung geplant werden.

Voraussetzung für die Ermittlung der Personalkosten ist zunächst die Auskunft des Trägers über die Zahl der kalkulierten durchschnittlich belegten Plätze. Zudem muss über die Zahl der Fachkräfte in den einzelnen Betreuungsarten - einschließlich der Leitung, sofern sie Aufgaben der Betreuung wahrnimmt, informiert werden (Zahl der Wochenstunden; Personalkosten im Planjahr). Die Personalkosten im Planjahr umfassen alle Kosten einschließlich der Personalnebenkosten insbesondere der (tariflich) vereinbarten Leistung. Maßstab hierfür ist die Zahl der für die Förderung durchschnittlich erforderlichen VbE. Es gilt das Besserstellungsverbot analog § 74 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII.

Beispiel für die Planung der Personalkosten einer Krippe

Mitarbeiter	Personalkosten im Planjahr (€)	VbE
1	32.000	0,75
2	36.000	1,00
3	19.000	0,5
4	34.000	1,00
5	31.000	0,75
6	37.000	1,00
7	32.500	0,75
Gesamt	221.500	5,75

Daraus ergibt sich im Planjahr ein durchschnittlicher Personalkostensatz je VbE in Höhe von 38.521,74 €.

Ist eine Mitarbeiterin in mehr als einer Betreuungsart tätig, müssen ihre Personalkosten auf Grundlage einer Schätzung anteilig auf die Betreuungsarten, für die sie tätig ist, aufgeteilt werden.

Beispiel

Eine Mitarbeiterin arbeitet 40 Wochenstunden, davon 15 Stunden in der Krippe und 25 Stunden wöchentlich für die Betreuung der Kindergartenkinder. Ihre Jahrespersonalkosten betragen 35.000 €. Davon entfallen 15/40 der Personalkosten auf die Krippe und 25/40 auf den Kindergarten.

Der Krippe werden 13.125 € und dem Kindergarten die übrigen 21.875 € im Planjahr zugerechnet.

Die Personalkosten werden einrichtungsbezogen und getrennt für die Förderung der Krippenkinder, Kindergartenkinder und Hortkinder ermittelt.

Sofern Mitarbeiter die Regelungen nach dem Altersteilzeitgesetz in Anspruch genommen haben oder nach dem SGB II beschäftigt sind, müssen die Kosten und die zugehörigen Einnahmen erfasst werden. Der Personalaufwand wird auf Grund der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen für Altersteilzeit bzw. bei Maßnahmen nach dem SGB II abzüglich der Erstattungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit oder anderer Zuwendungsgeber unter Prüfung der Umstände der Einzelfälle in der tatsächlichen Höhe anerkannt.

4.4.1.2. Kosten der Leitung der Kindertageseinrichtung

Der Beschäftigungsumfang für die Leitung wird nur in Höhe der nachstehenden Kennzahlen anerkannt.

Zahl der durchschnittlich belegten Plätze	Leistungsanteile (Wochenstunden)
bei bis zu 40 Plätzen	anteilig bis zu 10 Wochenstunden
bei 40 bis zu 75 Plätzen	10 Wochenstunden und anteilig bis zu 10 weitere Wochenstunden ab dem 40. Platz
bei 75 bis zu 130 Plätzen	20 Wochenstunden und anteilig bis zu 10 weitere Wochenstunden ab dem 75. Platz
bei 130 bis zu 180 Plätzen	30 Wochenstunden und anteilig bis zu 10 weitere Wochenstunden ab dem 130. Platz
über 180 Plätze	40 Wochenstunden und anteilig im Verhältnis von 1:50 ab dem 180. Platz

Für die Bemessung der Kosten für die Leitung gilt ebenfalls das Besserstellungsverbot analog § 74 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII.

Beispiel

Zahl der durchschnittlich belegten Plätze	Leistungsanteile (Wochenstunden)
30,56	$30,56/40 * 10$ Wochenstunden = 7,64 Wochenstunden
45,73	10 Wochenstunden + $((45,73-40)/(75-40) * 10)$ Wochenstunden = 11,64 Wochenstunden
90,40	20 Wochenstunden + $((90,4-75)/(130-75) * 10)$ Wochenstunden = 22,8 Wochenstunden
140,92	30 Wochenstunden + $((140,92-130)/(180-130) * 10)$ Wochenstunden = 32,84 Wochenstunden

Sofern die Leitung Einzelunternehmer oder Gesellschafter von Personengesellschaften ist, muss ein kalkulatorischer Unternehmerlohn berücksichtigt werden. Für die Bemessung der Kosten der Leitung gilt ebenfalls das Besserstellungsverbot analog § 74 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII.

Sofern die Leitung gleichzeitig in der Gruppenbetreuung tätig ist, müssen die Kosten der Leitung auf die Kosten der Leitungstätigkeit und auf die Kosten der betroffenen Betreuungsart verteilt werden.

Beispiel

Eine Leitung hat Personalkosten in Höhe von 40.000 € p.a. Sie ist 40 Wochenstunden beschäftigt. Für die Leitung der Kindertageseinrichtung ist sie 22,8 Stunden freigestellt. Die übrige Zeit betreut sie Kindergartenkinder. Daraus ergeben sich folgende Kostenverteilungen:

Arbeitsbereich	Wochenstunden (h)	Wochenstunden (%)	Kosten (€)
Leitung	22,8	57	22.800
Kindergarten	17,2	43	17.200
SUMME	40,0	100	40.000

Es besteht die Möglichkeit, die für die Leitung notwendigen Wochenstunden auch nach anderen Kennzahlen zu bemessen.

Alternative 1

In diesem Fall wird für jede Einrichtung zunächst eine Sockelfinanzierung in Höhe von 3 Wochenstunden und zusätzlich für jede beschäftigte pädagogische Fachkraft und andere Person nach § 10 Abs. 4 KiföG 2 Wochenstunden bereitgestellt.

Beispiel

Eine Einrichtung hat 15 pädagogische Fachkräfte und andere Personen nach § 10 Abs. 4 KiföG tätig. Für die Leitung werden somit 33 Wochenstunden (3 Wochenstunden + (2 Wochenstunden x 15)) anerkannt. Der Wert von 0,825 VbE ist mit den kalkulierten Personalkosten für die Leitung in Höhe von 40.000 € p. a./VbE zu multiplizieren. Die Personalkosten für die Leitung betragen im Planjahr 33.000 €.

Alternative 2

In diesem Fall wird für jede Einrichtung eine Bemessung der Leitungsanteile in Höhe von 2,05 h/Woche je VbE und in Höhe von 0,145 h/Woche je durchschnittlich belegtem Platz.

Beispiel

Eine Einrichtung hat 7,7 VbE und 107 durchschnittlich belegte Plätze. Für die Leitung werden somit 2,05 Wochenstunden x 7,7 und 107 x 0,145 h/Woche anerkannt. Der Wert von 31,3 Wochenstunden oder 0,7825 VbE ist mit den kalkulierten Personalkosten für die Leitung in Höhe von 40.000 € p. a./VbE zu multiplizieren. Die Personalkosten für die Leitung betragen im Planjahr 31.300 €.

4.4.1.3. Sonstige Personalkosten

Weitere Kosten, wie z. B. die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Ausgleichabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz, Kosten für Untersuchungen, Kosten für Schutzimpfungen werden nur auf die Zahl der VbE bzw. der Zahl der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter anerkannt. Durch Bescheide, Rechnungen u. ä. sind die geplanten Kosten glaubhaft zu belegen.

4.4.2. Teilentgeltgruppe 2 - Ergänzende Personal- und Sachkosten für die Förderung der Kinder

Da in der Teilentgeltgruppe 2 nur die Personalkosten für die Förderung der Kinder unter Beachtung der Regelungen nach § 10 Abs. 2 KiföG berücksichtigt werden, die nicht bereits der Teilentgeltgruppe 1 erfasst wurden, aber aufgrund der täglichen Öffnungszeit der Einrichtung und der einrichtungsspezifischen Situation für die Förderung der Kinder zusätzlich entstehen, muss der Träger plausibel den Grund und die Höhe des Mehrbedarfes nachweisen.

Die Mehrbedarfe sind getrennt voneinander auszuweisen.

Mehrbedarf wegen der erhöhten täglichen Öffnungszeit

Im Teilentgeltbereich 1, ggf. i. V. mit dem Teilentgeltbereich 2 ist eine tägliche Öffnungszeit von 10 Stunden berücksichtigt. Sofern die tägliche Öffnungszeit von 10 Stunden überschritten wird, können weitere Kosten des Trägers berücksichtigt werden.

Beispiel

Eine Kindertageseinrichtung hat Krippen- und Kindergartenkinder. Aus der Öffnungszeit von 11 Stunden täglich ergibt sich ein täglicher Mehrbedarf in Höhe von 1 Stunde, in der Woche ein Mehrbedarf von 5 Stunden. Zur Absicherung werden 0,125 VbE (5 h/40 h) benötigt. Die 0,125 VbE sind mit dem durchschnittlichen Personalkostensatz aller Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung (z. B. 37.500 €/VbE) zu multiplizieren. Für das Planjahr können somit 4.687,50 € an zusätzlichen Kosten anerkannt werden.

Sofern in einer vergleichbaren Einrichtung auch Hortkinder betreut werden, empfiehlt es sich aus Gründen der Aufsichtspflicht 2 Mitarbeiter zu berücksichtigen.

Kosten für die Förderung, Bildung, Erziehung und Betreuung

Die Anlage (s.S.3) zur Kostensystematik gibt Auskunft darüber, welche Kostenarten erfasst werden können

Mehrbedarf wegen des überdurchschnittlich hohen Krankenstandes

Ein solcher Mehrbedarf sollte nicht akzeptiert werden, da der Erzieher-Kind-Schlüssel mit 15 Krankentagen p. a. bereits in hohem Maße Berücksichtigung fand.

Kosten der Wäschereinigung

Die Kostenobergrenzen können nach der Kennzahl €/durchschnittlich belegter Platz und aus der Belegungsprognose ermittelt werden. Die Kennzahlen werden vergangenheitsorientiert abgeleitet, die Werte können je nach Einrichtungskonzeption max. zwischen 15 und 20 €/ durchschnittlich belegter Platz jährlich betragen.

4.4.3 Teilentgeltgruppe 3 - Bewirtschaftungskosten für das Grundstück und Gebäude der Kindertageseinrichtung

Die Bewirtschaftungskosten für das Grundstück und Gebäude der Kindertageseinrichtung müssen die jeweiligen Eigentums-, die Vertragsverhältnisse und die örtlichen Besonderheiten berücksichtigen.

In Ergänzung zu den möglichen Pauschalen aus Kennzahlen können Träger erhöhte Kosten geltend machen, die insbesondere die objektspezifischen Besonderheiten einer Kindertageseinrichtung berücksichtigen. Beispielsweise sei auf die sehr großen Grundstücke in den ehemaligen „Kinderkombinationen“ hingewiesen. Auch sind geschlossene Verträge zu beachten.

Kaltmiete/Pachten für Grundstücke

Unter Beachtung der Kennzahl für die Förderung der Kinder notwendigen Mindestgebäude- und Grundstücksflächen ist zu prüfen, ob die vorgehaltenen Gebäude und Grundstücke betriebsnotwendig und wirtschaftlich betrieben werden. Um dieser Forderung gerecht zu werden, sind folgende Informationen des Trägers erforderlich:

- Anzahl und Funktion der Räume
- Größe der Räume (Nutzfläche)
- Größe der Nebenflächen
- m²/Preis gem. Miet- bzw. Pachtvertrag
- Größe der Freispiel-, der Gebäudegrund- und der Wirtschaftsfläche.

Dazu übergibt der Träger den Miet- bzw. Pachtvertrag, die Grundrisszeichnung des Gebäudes und des Grundstücks (Auszug aus dem Katasteramt) sowie die zugehörigen Flächenberechnungen.

Bezüglich der Höhe der Miete für angemietete Gebäude bzw. Gebäudeteile und der Pacht für Grundstücke sind als Obergrenze die ortsüblichen Preise für Gewerberäume mit Ausnahme von Büromiete anzusetzen. Durch den örtlichen Träger kann eine Kostenobergrenze (Kappungsgrenze) für eine Kaltmiete (€/m²) oder für den Pachtzins (€/m²) definiert werden.

Kosten für Maklercourtage, für Kautionen (Mietsicherheit) oder für Genossenschaftsanteile sind nicht anerkennungsfähig.

Berücksichtigt werden nur die Flächen in Gebäuden und auf den Grundstücken, die nach der Konzeption erforderlich sind. Die für die Förderung der Kinder notwendigen Mindestgebäude- und Grundstücksflächen sollen um nicht mehr als 10 % überschritten werden. Anerkennungsfähig sind somit 12,1 m² für Krippenkinder und 7,7 m² für Kindergarten- und Hortkinder.

Erbbauzinsen

Zur Prüfung der Höhe des Erbbauzinses legt der Träger den Erbbaurechtsvertrag vor.

Hausmeisterdienstleistungen/Reinigungsdienstleistungen

Entgelte für Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen werden von den tatsächlichen Beschäftigungsverhältnissen abgekoppelt. Statt derer wird eine Pauschalierung eingeführt, die sich ebenfalls an der Kennzahl für die Förderung der Kinder notwendigen Mindestgebäude- und Grundstücksflächen sowie an der geplanten Belegung der Kindertageseinrichtung orientiert.

Das Entgelt für die Reinigungsdienstleistungen ermittelt sich aus den jeweiligen Stellenanteilen und der nachfolgend genannten Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die tarifliche Vergütung des Trägers unter Einbeziehung der Stellenanteile, die sich prozentual anteilig aus der Bezugsgröße in Höhe von 1.200 m² zu reinigende Nutzfläche = 1,00 VbE für Reinigung ergibt.

Beispiel

Ein Träger hat eine durchschnittliche Belegung für 15,2 Krippenkinder und von 25,6 Kindergartenkinder prognostiziert. Daraus ergeben sich folgende Kosten für die Reinigung.

$$(15,2 * 11 \text{ m}^2) + (25,6 * 7 \text{ m}^2) = 346,4 \text{ m}^2 * 10 \% = 381,04 \text{ m}^2$$

Unter Einbeziehung des Faktors in Höhe von 1.200 m² ergeben sich daraus 0,318 VbE für die Reinigung. Dieser Wert muss mit den durchschnittlichen Kosten einer Reinigungskraft des Trägers multipliziert werden (Beispiel 14.000 €/VbE). Die Höhe der Kosten/VbE soll sich an den Tarifverträgen der Branche orientieren. Daraus ergeben sich anererkennungsfähige Kosten für die Reinigungsdienstleistungen in Höhe von 4.445,47 € jährlich.

Zusätzlich können Kosten für das Reinigungsmaterial in Höhe von bis zu 1,00 €/m² jährlich je der anererkennungsfähigen zu reinigenden Fläche (381,04 m²) berücksichtigt werden.

Gegebenenfalls besteht auch die Möglichkeit, unter Vorlage von aktuellen Vergleichsangeboten, die Angemessenheit der Kosten für die Reinigung zu prüfen.

Träger mit mehreren Einrichtungen sollen aufgefordert werden, im Rahmen der Ausschreibungen über große Lose eine Kostenreduzierung herbeizuführen. Damit sind Reinigungskosten von deutlich unter 1 € je m² und Monat erreichbar.

Hausmeisterdienstleistungen umfassen in der Praxis dagegen vielseitige Aufgaben, die nicht alleinig der Teilentgeltgruppe Hausmeisterdienstleistungen zuzurechnen sind.

Beispiel

lfd.	Tätigkeit	Teilentgeltgruppe
1	Basteln mit den Kindern	2
2	Malerarbeiten im Gebäude	3, Kapitel Instandhaltungskosten/Schönheitsreparaturen
3	Reparatur von Möbeln	5
4	Essen fahren	4
5	Winterdienst und Anliegerpflichten	3, Kapitel Hausmeisterdienstleistungen
6	Pflege der Außenanlagen	3, Kapitel Hausmeisterdienstleistungen
7	Instandhaltung am Gebäude	3, Kapitel Instandhaltungskosten/Schönheitsreparaturen

Das Entgelt für die Hausmeisterdienstleistungen ermittelt sich aus den jeweiligen Stellenanteilen und der nachfolgend genannten Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die tarifliche Vergütung des Trägers unter Einbeziehung der Stellenanteile, die sich prozentual anteilig aus der Bezugsgröße in Höhe von 550 Kinder je durchschnittlich belegter Platz = 1,00 VbE für Hausmeisterdienstleistung ergibt.

Beispiel

Ein Träger hat eine durchschnittliche Belegung für 15,2 Krippenkinder und von 25,6 Kindergartenkindern prognostiziert. 15,2 + 25,6 = 40,8. Unter Einbeziehung des Faktors in Höhe von 550 ergeben sich daraus 0,074 VbE, um die Aufgaben für Hausmeisterdienstleistungen (Winterdienst und Anliegerpflichten sowie Pflege der Außenanlagen) sicherzustellen. Dieser Wert muss mit den durchschnittlichen Kosten eines Hausmeisters des Trägers multipliziert werden (Beispiel 20.000 €/VbE). Die Höhe der Kosten/VbE soll sich an den Tarifverträgen der Branche orientieren. Daraus ergeben sich anererkennungsfähige Kosten für die Hausmeisterdienstleistungen in Höhe von 1.483,64 € p. a.

Gegebenenfalls besteht auch die Möglichkeit, unter Vorlage von Vergleichsangeboten, die Angemessenheit der Kosten zu prüfen. Es sind aktuelle Vergleichsangebote heran zu ziehen.

Betriebskosten in Anlehnung an die Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV)

Die Höhe der Grundsteuer wird unter Vorlage des Bescheides anerkannt. Dem Träger werden die Heizkosten, die Kosten für Strom und Wasser - unter Beachtung der Verbrauchswerte der letzten vier Jahre vor dem Antragszeitraum - sowie des kalkulierten Preises je Mengeneinheit (Planpreis) anerkannt.

Die Kosten für die Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand ist auf jährlich 10 €/durchschnittlich belegten Platz zu begrenzen.

Die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm- und Wasserschäden, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude und für den Öltank sowie für die Inhaltsversicherung sind unter Vorlage der Versicherungspolice zu prüfen.

Sonstige Kosten sind hinsichtlich ihrer Plausibilität zu prüfen.

Instandhaltungskosten/Schönheitsreparaturen

Der Ansatz dient zur Finanzierung der Kosten für Instandhaltung, für „kleine Instandhaltungen“ sowie für Schönheitsreparaturen. Ist der Träger Eigentümer oder nach dem Mietvertrag zur Zahlung der Kosten für Instandhaltung verpflichtet, so sind diese unter Vorlage des Mietvertrages ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Umfang der Instandhaltungsmaßnahmen und die Kosten hängen wesentlich vom Alter und Zustand des Gebäudes ab. Der Träger soll unter Vorlage von mehreren Kostenvoranschlägen die veranschlagten Kosten nachvollziehbar gestalten. Als Richtwert können jährliche Kosten in Höhe von 1 bis 1,5 % des Gebäudewiederbeschaffungswertes des Gebäudes angenommen werden.

Zu beachten sind dabei die tatsächlichen Ausgaben des Trägers in den vergangenen fünf Jahren.

Ist der Träger Eigentümer oder nach dem Mietvertrag zur Zahlung der Kosten für „kleine Instandhaltungen“ verpflichtet, so sind diese unter Vorlage des Mietvertrages ebenfalls zu berücksichtigen.

Ist der Träger Eigentümer oder nach dem Mietvertrag zur Zahlung der Kosten für die Schönheitsreparaturen in Kindertageseinrichtungen verpflichtet, sind diese Kosten ebenfalls anzuerkennen. Als Orientierungswert können 30 €/durchschnittlich pro belegtem Platz angenommen werden.

Zinsen für Fremdkapital und anderer Fremdkapitalaufwand

Zinsen sind Kosten, die für Fremdkapital gezahlt werden. I. d. R. betreffen sie kurz- oder mittelfristige Annuitätendarlehen. Zinsen für Kontokorrentkredite sind keine Kosten für das Fremdkapital. Marktübliche Konditionen sollen nicht überschritten werden.

Durch den Träger ist ein Zins- und Tilgungsplan zu erstellen und der Darlehensvertrag vorzulegen. Aus dem Zins- und Tilgungsplan sollen folgende Daten hervorgehen:

- Verwendung des Darlehens
- Darlehenshöhe bei Aufnahme des Darlehens
- Zinssatz (variabel, fest; Höhe des Zinssatzes)
- Darlehensrestwert zum 31.12. des Vorjahres
- zu zahlende Zinsen im Planjahr
- Tilgungssatz (fest, Sondertilgung, Höhe des Tilgungssatzes)
- Tilgungsbetrag im Planjahr

Zu berücksichtigen sind auch die Nebenkosten.

Soweit dem Einrichtungsträger öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden, bleiben diese als Bezugsbasis für Zinsberechnungen unberücksichtigt.

4.4.4 Teilentgeltgruppe 4 - Kosten der Verpflegung

Nach § 21 Abs. 4 KiföG sind die Eltern verpflichtet, einen Elternbeitrag für die Verpflegung zu zahlen. Die der Verpflegung zuzurechnenden Kosten sind in der Teilentgeltgruppe 4 genau definiert.

Insofern muss der Träger Auskunft über folgende Sachverhalte geben, gegebenenfalls sind Verträge vorzulegen:

- Standard der Verpflegungsleistungen für alle Kinder (Frühstück, Mittagessen, Vesper, Getränke),
- Angaben zum Leistungserbringer und
- Kalkulation des Elternbeitrages für Verpflegung, insbesondere Angaben über die Nutzung von Räumen und Einrichtungsgegenständen in der Kindertageseinrichtung, den Transportkosten, der Erhebung der Elternbeiträge sowie der Bereitstellung von Verbrauchsmaterialien.

Sofern die Verpflegungskosten nach der Teilentgeltgruppe 4 nicht durch die Elternbeiträge für die Verpflegung gedeckt werden, ist eine Entscheidung im Benehmen mit der Kommune zu treffen, ob die Kosten zu berücksichtigen sind und somit auch aus Mitteln des örtlichen Trägers und der Wohnsitzgemeinde zu finanzieren sind.

4.4.5 Teilentgeltgruppe 5 - Kosten für die Beschaffung und die Instandhaltung von Möbel und Einrichtungsgegenständen

Der Träger muss die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung notwendigen Einrichtungsgegenstände und Möbel vorhalten. Transparent und nachvollziehbar ist der Grundstandard sowie ein aus der Leistungsbeschreibung einrichtungsspezifischer Standard auszuweisen. Auch sind Aussagen zur Möblierung einschl. der Zahl der Betten zu machen. Nicht berücksichtigt werden die Möbel und Einrichtungsgegenstände, die zur Sicherstellung der Leistungen in der Teilentgeltgruppe 2 (Wäsche), 4 (Verpflegung) und 7 (Verwaltung) benötigt werden.

Zur Prüfung der Kosten können zwei unterschiedliche Wege beschritten werden.

In der **ersten Variante** werden Anlagegüter in folgenden Fällen auf deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Für die Bemessung der durchschnittlichen Nutzungsdauer werden die AfA-Tabellen herangezogen. Die Abschreibung erfolgt auf Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Anzuwenden ist die lineare Abschreibung.

In der **zweiten Variante** werden die Wiederbeschaffungskosten für die betriebsnotwendigen Möbel und Einrichtungsgegenstände je Platz und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zwischen dem Träger der Einrichtung und dem örtlichen Träger vereinbart. Die Abschreibung erfolgt linear. Als Orientierungswert gelten 30 € bis 45 € je durchschnittlich belegtem Platz p. a.

Beispiel

Anlagegegenstand:	Möbel und Einrichtungsgegenständen für die Förderung des Kindes
Zeitpunkt der Anschaffung:	2003
Kosten der Anschaffung/Kind:	400 €
erwartete effektive Nutzungsdauer:	15 Jahre
kalkulierte jährliche Preissteigerung während der Nutzungsdauer:	2%

Der Wiederbeschaffungswert beträgt 517,44 € je Platz, pro Jahr werden 34,50 €/durchschnittlich belegtem Platz als Kosten anerkannt.

4.4.6 Teilentgeltgruppe 6 - Verwaltungskosten, Kosten der Fach- und Praxisberatung sowie der Fort- und Weiterbildung

4.4.6.1 Verwaltungskosten

Für die Verwaltungskosten kann i.d.R. ein jährliches pauschales Entgelt in Höhe von 150 € je durchschnittlich belegtem Platz ohne Nachweis der differenzierten Kosten anerkannt werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass mit zunehmender Platzzahl die Verwaltung effizienter zu führen ist.

4.4.6.2 Kosten der Fach- und Praxisberatung

Die Kosten der Fach- und Praxisberatung werden unabhängig davon erstattet, ob der freie Träger der Kindertageseinrichtung diese Aufgabe selbst erfüllt oder als Fremddienstleistung durch seinen Dach- oder Spitzenverband erbringen lässt. Sie ermitteln sich anteilig (Stellenanteilsbemessung) aus der Zahl der kalkulierten durchschnittlich belegten Plätze bezogen auf die Richtzahl 1 VbE zu 1.200 Plätzen (i. S. § 14 Abs. 3 KiföG) sowie der durchschnittlichen Personalkosten einer Fachberaterin.

Es gilt das Besserstellungsverbot analog § 74 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII.

Gewährte Zuschüsse des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind zu berücksichtigen.

Beispiel

Ein Träger hat eine durchschnittliche Belegung von 15,2 Krippenkinder und von 25,6 Kindergartenkinder prognostiziert. $15,2 + 25,6 = 40,8$. Unter Einbeziehung der Richtzahl 1 VbE zu 1.200 Plätzen ergeben sich daraus 0,034 VbE, um die Aufgaben für die Fach- und Praxisberatung sicherzustellen. Dieser Wert muss mit den durchschnittlichen Kosten einer Fachberaterin des Trägers multipliziert werden (Beispiel 40.000 €/VbE bei Vergütungsgruppe IV b). Der Kostenanteil für die Fach- und Praxisberatung bei 40,8 Kindern beträgt jährlich insgesamt

1.360,00 € abzüglich der gewährten Landesförderung und zuzüglich anteiliger Sachkostenpauschale bei einem Richtwert von 2.500 € je VbE.

4.4.6.3 Fort- und Weiterbildung

Für die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte sollte dem freien Träger ein jährliches Entgelt in Höhe von bis zu 350 Euro je beschäftigter pädagogischer Fachkraft gewährt werden. Die Regelungen nach § 10 Abs. 9 KiföG sind zu berücksichtigen. Daher ist es unverzichtbar, dass der Träger erklärt, wie viele pädagogische Fachkräfte einschließlich der Leitung der Einrichtung im Planjahr durchschnittlich beschäftigt werden sollen.

Zur Entlastung des Personalschlüssels wird angeregt, die Zeiten der Fort- und Weiterbildung außerhalb der Betreuungszeit der Kinder zu absolvieren. Darüber hinaus können Kosten dadurch gespart werden, dass Fortbildungstage zusammengelegt und Veranstaltungen möglichst ortsnahe durchgeführt werden.

Beispiel

Ein Träger hat bei 10 VbE insgesamt 15 beschäftigte Mitarbeiterinnen (pädagogische Fachkräfte und sonstige Personen nach § 10 Abs. 4 KiföG). $15 * 200 \text{ €} = 3.000 \text{ €}$.

Für die Fort- und Weiterbildung wird im Planjahr somit ein Betrag in Höhe von 3.000 € anerkannt.

4.5 Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen

Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen können in den Teilentgeltgruppen 1 bis 6 berücksichtigt werden. Nachfolgend werden beispielhaft Zins- und Abschreibungsberechnungen dargestellt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anerkennung von Abschreibungen für Gebäude von den realen Gegebenheiten abhängig machen kann.

Inwieweit die jeweiligen Berechnungsmethoden angewandt und die entsprechenden Kostenbestandteile in den Kalkulationen berücksichtigt werden müssen, hängt von den Gegebenheiten des Trägers der Einrichtung ab. Diesbezüglich sind Einzelfallentscheidungen in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu treffen.

Unterschieden wird zwischen bilanzieller Abschreibung und kalkulatorischer Abschreibung.

Die bilanzielle Abschreibung folgt dem Prinzip der nominellen Kapitalerhaltung. Basiswerte der Abschreibungen sind ausschließlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die maßgebliche Nutzungsdauer ist der AfA-Tabelle zu entnehmen. Die Abschreibungssätze richten sich nach den Bestimmungen des EStG.

Die Summe der Abschreibungsbeträge darf wegen des Nominalwertprinzips die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht überschreiten. **Die kalkulatorische Abschreibung**, die dem Prinzip der substantiellen Kapitalerhaltung folgt, ist nicht gesetzlich geregelt. Basis für die Verteilung der Kosten ist der Wiederbeschaffungskosten auf die Jahre der Nutzung. Die kalkulatorische Abschreibung soll gewährleisten, dass der reale Werteverzehr während der Nutzungsdauer eines Vermögensgegenstandes rückvergütet wird und somit die Substanz im Falle inflatorischer Preisentwicklung erhalten bleibt. Die kalkulatorische Abschreibung richtet sich nach der erwarteten effektiven Nutzungsdauer. Bei der Ermittlung des Abschreibungssatzes ist es sinnvoll, das Verfahren der linearen Abschreibung zu wählen.

4.5.1. Die bilanzielle Abschreibung von Gebäuden und Einrichtungsgegenständen

Beispiel für die Abschreibung von Gebäuden

Anlagegegenstand:	Gebäude einer Kindertageseinrichtung
Zeitpunkt der Anschaffung:	1985
Kosten der Anschaffung oder Herstellung ² :	500.000 €
Nutzungsdauer:	33,3 Jahre (entspricht 3 % pro Jahr)

Grundlage für die Berechnung der Abschreibung ist folgende Formel: Abschreibungsbetrag = Anschaffungskosten / Nutzungsdauer. Daraus folgt für dieses Beispiel, dass der jährliche Abschreibungsbetrag = $500.000 \text{ €} / 33 \text{ Jahre}$ ist. Jährlich sind demnach 15.151,51 € für die Abschreibung des Gebäudes als Kosten anzusetzen.

² Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Gebäude sind gem. Durchführungserlass des Innenministeriums zum Genehmigungsverfahren nach § 57 Abs. 3 ..., Amtsblatt M-V 2000, Seite 608, Punkt 3.2 nachzuweisen.

Beispiel für die Abschreibung von Einrichtungsgegenständen

Anlagegegenstand:	Schrank einer Kindertageseinrichtung
Zeitpunkt der Anschaffung:	1999
Kosten der Anschaffung:	2.000 €
Nutzungsdauer:	10 Jahre (entspricht 10 % pro Jahr)

Grundlage für die Berechnung der Abschreibung ist folgende Formel: Abschreibungsbetrag = Anschaffungskosten / Nutzungsdauer. Daraus folgt für dieses Beispiel, dass der jährliche Abschreibungsbetrag = 2.000 €/10 ist. Jährlich sind demnach 200 € für die Abschreibung des Schrankes als Kosten anzusetzen.

4.5.2. Die kalkulatorische Abschreibung von Gebäuden und Einrichtungsgegenständen

Die kalkulatorische Abschreibung für Gebäude wird wie folgt berechnet.

Beispiel für die Abschreibung von Gebäuden

Anlagegegenstand:	Gebäude einer Kindertageseinrichtung
Zeitpunkt der Anschaffung:	2004
Versicherungswert 1914: ³	100.000 €
gleitender Neuwertfaktor: ⁴	13,6
erwartete effektive Nutzungsdauer:	33 Jahre

Die Wiederbeschaffungskosten für die Gebäude betragen 1.360.000 €. Die jährliche kalkulatorische Abschreibung beträgt 41.212,12 €

Beispiel für die Abschreibung von Einrichtungsgegenständen

Anlagegegenstand:	Schrank in einer Kindertageseinrichtung
Zeitpunkt der Anschaffung:	2005
Kosten der Anschaffung:	2.000 €
erwartete effektiven Nutzungsdauer:	13 Jahre
kalkulierte jährliche Preissteigerung während der Nutzungsdauer:	2 %

Zunächst wird zur Ermittlung der Kosten der Anschaffungswert (wenn bekannt) zugrunde gelegt. Dieser Wert wird zur Feststellung des Wiederbeschaffungswertes für jedes Kalenderjahr um den zugrunde gelegten inflatorischen Zins erhöht. Dies ergibt den Wiederbeschaffungswert am Ende der effektiven Nutzungsdauer.

Im genannten Beispiel beträgt der Wiederbeschaffungswert 2.587,21 €. Grundlage für die Berechnung der Abschreibung ist folgende Formel: kalkulatorischer Abschreibungsbetrag = Wiederbeschaffungswert/effektive Nutzungsdauer.

Daraus folgt für dieses Beispiel, dass der jährliche Abschreibungsbetrag = 2.587,21 €/13 ist. Jährlich sind demnach 199,02 € für die Abschreibung des Schrankes als kalkulatorische Kosten anzusetzen.

4.5.3. Kalkulatorische Zinsen für Gebäude und Einrichtungsgegenständen

Bei der Ermittlung **der kalkulatorischen Zinsen** erfolgt die Verzinsung des zur Erfüllung der Kindertageseinrichtung (Betriebszweck) notwendigen Kapitals, denn in der Erfolgsrechnung werden nur die für das Fremdkapital gezahlten Zinsen als Aufwand verrechnet. Da aus Elternbeiträgen und Entgelten auch eine Verzinsung des Eigenkapitals erfolgen muss, wird das betriebsnotwendige Kapital ermittelt und verzinst.

Das betriebsnotwendige Kapital ergibt sich aus der Differenz der Anschaffungskosten abzüglich des Abzugskapitals. Unter Abzugskapital sind z. B. Fördermittel, Elternbeiträge und Spenden für investive Zwecke zu verstehen.

Als Ermittlungsgrundlage werden die Anschaffungskosten angesetzt. Die Wahl des Zinsfußes kann entsprechend alternativer Einsatzmöglichkeiten von Eigenkapital erfolgen. Ansonsten ist eine Orientierung am Kapitalmarktzins zu empfehlen.

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen soll i.d.R. die Durchschnittsmethode angewendet werden. Bei der Durchschnittsmethode werden die einzelnen Abrechnungszeiträume gleichmäßig belastet.

³ Der Versicherungswert 1914 ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes entsprechend seiner Größe und Ausstattung sowie seines Ausbaues nach Preisen des Jahres 1914. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- oder Planungskosten.

⁴ Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamtes veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben.

Beispiel nach der Durchschnittsmethode

Anlagegegenstand:	Schrank in einer Kindertageseinrichtung
Zeitpunkt der Anschaffung:	2005
Kosten der Anschaffung:	2.000 €
„Restwert am Ende der Nutzungsdauer“:	100 €
kalkulierter Zinssatz während der Nutzungsdauer: ⁵	4 %

Die Durchschnittsmethode geht davon aus, dass durchschnittlich 50 % des Kapitals über die gesamte Nutzungsdauer bei linearer Abschreibung gebunden sind, d. h. 50 % des gebundenen aufgewandten Kapitals werden pro Jahr verzinst. Die kalkulatorischen Zinsen werden über das durchschnittlich gebundene Kapital wie folgt ermittelt: $((\text{Anschaffungskosten} + \text{Restwert am Ende der Nutzungsdauer})/2) * 4 \%$

In dem Beispiel betragen die kalkulatorischen Zinsen 42,00 € p. a.

5. Finanzierung der vorschulischen Bildung

Die Vorbereitung auf die Schule erfolgt auf der Grundlage verbindlicher Rahmenpläne, die die Vielfalt pädagogischer Ansätze widerspiegeln und sich über den gesamten Zeitraum der Förderung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung oder der Tagespflege erstrecken.

In der Landesverordnung über die Finanzmittel nach § 18 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 2. August 2004 (GVOBl. M-V S.395) sind die Einzelheiten zur Finanzierung der vorschulischen Bildung geregelt.

Ab dem Jahr 2005 stehen für die zielgerichtete Vorbereitung auf die Schule jährlich 5,2 Mio. Euro zur Verfügung. Diese Mittel sind von den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die Kinder zielgerichtet auf die Schule vorbereiten, für **zusätzliche** pädagogische Ausstattungen zu verwenden. Dazu gehören insbesondere Spiel- und Lernmaterialien sowie Aufwendungen für zusätzliche Lernangebote.

Der Einsatz der zusätzlichen pädagogischen Ausstattung für die zielgerichtete Vorbereitung auf die Schule **und** das sich daraus ergebende Bildungsangebot sind in den Leistungsverträgen oder den vergleichbaren Vereinbarungen nach § 16 KiföG gesondert auszuweisen. Der Einsatz der Mittel für die zusätzliche pädagogische Ausstattung ist in Finanzierungsvorschlägen zu dokumentieren.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält durch das Sozialministerium die Finanzmittel für die vorschulische Bildung, die im Verhältnis der Anzahl der Kinder von null bis elf Jahren entsprechend der Regelung in § 18 Abs. 2 Satz 3 und 4 KiföG verteilt werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe reicht diese Finanzmittel **unverzüglich** an die Träger von Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich aus, die Kinder zielgerichtet auf die Schule vorbereiten. Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage der konkreten Anzahl der Kinder, die tatsächlich an der zielgerichteten Vorbereitung auf die Schule teilnehmen **und** unter der Voraussetzung, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen bis zum 1. Januar 2005 eine qualifizierte trägereigene Konzeption zur Umsetzung des Rahmenplanes für die zielgerichtete Vorbereitung auf die Schule vorlegen.

⁵ Für Eigenkapital wird der Zinssatz für langfristige Anleihen gewählt

6. Anlagen

6.1 Systematik der Teilentgelte in Kindertagesstätten als Grundlage für den Abschluss von Leistungsverträgen nach § 16 KiföG in Mecklenburg – Vorpommern

Teilentgeltgruppe 1

Kosten der für die Förderung der Kinder notwendigen pädagogischen Fachkräfte und sonstigen Personen nach § 10 Abs. 4 KiföG

Teilentgeltgruppe 2

Ergänzende Personal- und Sachkosten für die Förderung der Kinder

Teilentgeltgruppe 3

Bewirtschaftungskosten für das Grundstück und Gebäude der Kindertagesstätte

Teilentgeltgruppe 4

Kosten der Verpflegung

Teilentgeltgruppe 5

Kosten für die Beschaffung und die Instandhaltung von Möbel und Einrichtungsgegenständen

Teilentgeltgruppe 6

Verwaltungskosten, Kosten der Fach- und Praxisberatung sowie der Fort- und Weiterbildung

Teilentgeltgruppe 1

Kosten der für die Förderung der Kinder notwendigen pädagogischen Fachkräfte und sonstigen Personen nach § 10 Abs. 4 KiföG

Ziel

Der Träger wird in die Lage versetzt, die Mindestzahl der pädagogischen Fachkräfte und sonstigen Personen nach § 10 Abs. 4 KiföG für die Förderung der Kinder vorzuhalten.

Gegenstand

In der Teilentgeltgruppe 1 werden nur die Kosten für die pädagogischen Fachkräften nach § 10 Abs. 5 KiföG und für die sonstigen Personen nach § 10 Abs. 4 KiföG erfasst, die für die Förderung der Kinder zwingend vorgehalten werden müssen.

Sofern die Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe keine Festlegung trifft, gelten die Regelungen der vereinbarten Leistungsbeschreibung.

Berücksichtigt werden in der Teilentgeltgruppe 1 die Kosten für die Leitung einer Kindertageseinrichtung sowie alle Kosten, die aus der Zahl der Öffnungstage, der Öffnungszeiten der Einrichtung, der Vor- und Nachbereitungszeit nach § 10 Abs. 9 KiföG, der Fort- und Weiterbildung nach § 10 Abs. 9 KiföG sowie wegen Urlaub und Krankheit entstehen.

Ist die Leiterin Träger der Einrichtung i. S. von § 13 Satz 4 KiföG, so ist ein kalkulatorischer Unternehmerlohn zu berücksichtigen. Der kalkulatorische Unternehmerlohn spielt nur bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften eine Rolle. Hier werden für die Arbeit der Leiterin in ihrem eigenen Unternehmen keine Aufwendungen verbucht, da evtl. Gehaltszahlungen als vorweggenommene Gewinnausschüttungen behandelt werden müssen. Bei diesen Rechtsformen wird die Arbeitsleistung der Leiterin über den Gewinn abgegolten. Der Gewinn ist aber kein Kostenbestandteil.

Dies macht es erforderlich, dass in der Kosten- und Leistungsrechnung ein fiktiver Unternehmerlohn angesetzt werden muss, da sonst die Kostenuntergrenzen zu niedrig ausfielen, da die Arbeit der Leiterin nicht berücksichtigt wäre.

Kostenarten

- Gehälter nach den tariflichen und gesetzlichen Bedingungen
- Arbeitgeberanteile für die gesetzliche Sozialversicherung und für die tariflich vereinbarten Zusatzversicherung bzw. Pensionskassen
- Personalnebenaufwand (Aufwendungen für tariflich vereinbarte Altersteilzeit, Aufwendungen für die gesetzliche Unfallversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Ausgleichabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz, Kosten für Untersuchungen, Kosten für Schutzimpfungen)
- Sonstige Kosten, z. B. Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten i. S. § 72 SGB VIII

Teilentgeltgruppe 2

Ergänzende Personal- und Sachkosten für die Förderung der Kinder

Ergänzende Personalkosten

Ziel

Der Träger wird in die Lage versetzt, ganzjährig die Vertretung der pädagogischen Fachkräfte im Falle von Krankheit und den Mehrbedarf an pädagogischen Fachkräften zur Förderung der Kinder nach der Leistungsbeschreibung unter Beachtung der Individualität des Kindes sicherzustellen.

Gegenstand

In der Teilentgeltgruppe 2 werden nur noch die Personalkosten berücksichtigt, die nicht bereits der Teilentgeltgruppe 1 zugerechnet wurden, aber aufgrund der spezifischen Leistungsbeschreibung des Trägers und der einrichtungsspezifischen Situation (z. B. Aushilfen oder Vertretung im Falle eines überdurchschnittlich hohen Kran-

kenstandes, Personalschlüssel in Ausfüllung des § 10 Abs. 5 KiföG und der Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) für die Förderung der Kinder zusätzlich entstehen.

Kostenarten

- Gehälter nach den tariflichen und gesetzlichen Bedingungen
- Arbeitgeberanteile für die gesetzliche Sozialversicherung und für die tariflich vereinbarten Zusatzversicherung bzw. Pensionskassen
- Personalnebenaufwand (Aufwendungen für tariflich vereinbarte Altersteilzeit, Aufwendungen für die gesetzliche Unfallversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Ausgleichabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz)
- Honorare
- Vergütung der Praktikanten und Lehrlinge
- Kosten des FSJ und des FÖJ
- Kosten für Zivildienstleistende

Weitere Personal- und Sachkosten für die Förderung

Ziel

Der Träger kann die in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Angebote der Förderung in Bildung, Erziehung und Betreuung unter Beachtung von § 21 KiföG sicherstellen.

Gegenstand

In diesem Teilentgeltbereich werden die Sach- und Personalkosten berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden dagegen die Mehrkosten für das kostenlose Vorschuljahr nach § 3 Abs. 2 KiföG.

Kostenarten

- Bücher und Zeitschriften
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Verbrauchsmaterialien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Elternarbeit
- Spiel- und Sportgeräte
- Kosten des Gebäudes in Analogie der Teilentgeltgruppe 3, z. B. bei Sauna, Wasserspiele etc.
- Kosten der Unterhaltung, Anschaffung, Herstellung und Ersatzbeschaffung bei einem Einzelwert von unter 410 €, z. B. Kosten der Bettwäsche, Decken, Bezüge etc.
- Honorare für Veranstaltungen, Kursangebote etc.
- Abschreibungen/kalkulatorische Abschreibungen
- Kalkulatorische Zinsen

Kosten der Wäschereinigung

Ziel

Der Träger kann die in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Leistungen der Wäschereinigung sicherstellen.

Gegenstand

In diesem Teilentgeltbereich werden die erforderlichen Sach- und Personalkosten berücksichtigt. Hierzu zählen die Kosten für die Fremdreinigung der Wäsche und/oder alle Personal- und Sachkosten, sofern die Wäschereinigung durch den Träger der Einrichtung selbst erledigt wird.

Kostenarten

- Gehälter nach den tariflichen und gesetzlichen Bedingungen
- Arbeitgeberanteile für die gesetzliche Sozialversicherung und für die tariflich vereinbarten Zusatzversicherung bzw. Pensionskassen
- Personalnebenaufwand (Aufwendungen für tariflich vereinbarte Altersteilzeit, Aufwendungen für die gesetzliche Unfallversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Ausgleichabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz)

- Verbrauchsmaterial (z. B. Waschmittel)
- Kosten des Gebäudes in Analogie des Teilentgeltgruppe 3
- Kosten der Fremdreinigung der Wäsche
- Kosten der Unterhaltung, Anschaffung, Herstellung und Ersatzbeschaffung bei einem Einzelwert von unter 410 €
- Abschreibungen und Zinsen

Teilentgeltgruppe 3

Bewirtschaftungskosten für das Grundstück und Gebäude der Kindertagesstätte

Ziel

Der Träger ist in der Lage, die Kindertagesstätte im Gebäude und auf dem Grundstück ordnungsgemäß unter Beachtung rechtlicher Bestimmungen nach dem SGB VIII und anderer dem Betrieb einer Kindertagesstätte betreffenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen zu betreiben.

Gegenstand

In der Teilentgeltgruppe 3 werden Personal- und Sachkosten für das Grundstück und das Gebäude und dessen Bewirtschaftung berücksichtigt. Sie beinhalten alle notwendigen Sach- und Investitionsaufwendungen.

Kostenarten

- Kaltmiete
- Pachten für Grundstücke
- Erbbauzinsen
- Hausmeisterdienstleistungen
- Reinigungsdienstleistungen
- Betriebskosten in Anlehnung an die Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV)
- Abschreibungen
- Zinsen für Fremdkapital und anderer Fremdkapitalaufwand
- Instandhaltungskosten/Schönheitsreparaturen
- Kalkulatorische Zinsen

Erläuterungen zu den einzelnen Kostenarten

Kaltmiete ist der monatliche Mietzins ohne Betriebskosten. Sie bezieht sich auf Gebäude, technische Anlagen und Betriebsausstattungen

Eine **Pacht** sichert dem Pächter (Träger der Kindertagesstätte) im Gegensatz zur Miete nicht nur die Nutzung der Pachtsache zu, sondern auch den Ertrag aus dieser, sofern die Pachtsache für die Kindertagesstätte ordnungsgemäß genutzt wird. Der Träger entrichtet hierfür dem Verpächter einen **Pachtzins**.

Erbbauzinsen sind das vom Erbbauberechtigten an den Grundstückseigentümer für die Bestellung des Erbbaurechts zu zahlende Entgelt. Der Erbbauzins ist nach Zeit und Höhe für die ganze Erbbaupzeit im Voraus bestimmt.

Hausmeisterdienstleistungen sind alle Sach- und Personalkosten zur Pflege der Freispiel- und Wirtschaftsflächen, von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nichtöffentlichen Verkehr dienen sowie der Erfüllung der Aufgaben aus Anliegerpflichten nach dem Vertrag.

Zu den Kosten der **Reinigungsdienstleistungen** gehören die Kosten für die Säuberung der von den Nutzern der Kindertagesstätte gemeinsam benutzten Gebäudeteile, wie Gruppenräume, Garderoben, Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Sanitärräume, Waschküchen, Räume für die Mitarbeiter, etc sowie der Fenster.

Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer (Erbbauberechtigten) oder dem Mieter durch das Eigentum am Grundstück (Erbbaurecht) oder durch den Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks als Kindertagesstätte laufend entstehen. Zu den Betriebskosten gehören:

1. Die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks

Hierzu gehört die Grundsteuer.

2. Die Kosten der Wasserversorgung

Hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe.

3. Die Kosten der Entwässerung

Hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe.

4. Die Kosten der zentralen Heizungsanlage, der zentralen Brennstoffversorgungsanlage der Wärmelieferung oder der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen

a. des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage;

Hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung; oder

b. des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage;

hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums; oder

c. der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstaben a;

hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a; oder

d. der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen;

hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch einen Fachmann sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

5. Die Kosten der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, der Lieferung von Warmwasser oder Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten

a. des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage;

hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a; oder

b. der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstaben a;

hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a; oder

c. der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten;

hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch einen Fachmann.

6. Die Kosten des Betriebs des maschinellen Lastenaufzugs

Hierzu gehören die Kosten der Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann sowie die Kosten der Reinigung der Anlage.

7. Die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr

Hierzu gehören die für die öffentliche Straßenreinigung und Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren oder die Kosten entsprechender nichtöffentlicher Maßnahmen

8. Die Kosten der Ungezieferbekämpfung

Hierzu gehören die laufend entstehenden Bekämpfungskosten. Das bedeutet nicht, dass die Kosten jährlich anfallen müssen. Vielmehr reicht ein Turnus von mehreren Jahren aus.

9. Die Kosten der Gartenpflege

Hierzu gehören die Kosten für die Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand.

10. Die Kosten des Stroms

Hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Nutzern der Kindertagesstätte gemeinsam benutzten Gebäudeteile sowie die Kosten für den Betrieb technischer Anlagen. Nicht zu berücksichtigen sind Kosten des Stroms für die Benutzung der Sauna oder anderer Angebote der Förderung des Kindes (Teilentgeltgruppe 2) sowie den Kosten, die der Teilentgeltgruppe 4 zuzurechnen sind.

11. Die Kosten der Schornsteinreinigung

Hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung.

12. Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung

Hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm- und Wasserschäden, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude und den Öltank sowie die Inhaltsversicherung.

13. Sonstige Kosten

Dies sind z. B. der Wartung der Feuerlöscher, Fäkalienabfuhr, Wachschutz, gesetzliche Überwachungsgebühren, Kosten für Dienst- und Schutzbekleidung, technische Überprüfung der Blitzschutzanlage, Wartung der Alarmanlage, der automatischen Rollläden, Kosten der Dachrinnenreinigung, Kosten aus Verträgen, mit denen der Träger aus der Nutzung von Gebäuden zu Gegenleistungen verpflichtet wird.

Zinsen für Fremdkapital und anderer Fremdkapitalaufwand

Zinsen sind Kosten, die für Fremdkapital gezahlt werden. Das Fremdkapital dient zur Errichtung, Erweiterung, Modernisierung und Grundsanierung von Gebäuden, Außenanlagen und technischen Anlagen.

Abschreibungen

Instandhaltungskosten /Schönheitsreparaturen⁶

- *Instandhaltungskosten*

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Ansatz der Instandhaltungskosten dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen, nicht jedoch der Kosten von Baumaßnahmen, soweit durch sie eine Modernisierung vorgenommen wird oder neue Gruppenräume auf Dauer neu geschaffen werden.

- *„Kleine Instandhaltungen“*

Trägt der Mieter der Kindertagesstätte nach dem Vertrag die Kosten für kleine Instandhaltungen, so sind zusätzliche „Kleine Instandhaltungskosten“ einzuplanen. Die kleinen Instandhaltungen umfassen nur das Beheben kleiner Schäden an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heiz- und Kocheinrichtungen, den Fenster- und Türverschlüssen sowie den Verschlussvorrichtungen von Fensterläden.

- *Schönheitsreparaturen*

Die Kosten der Schönheitsreparaturen in Kindertagesstätten sind in den Kosten der Instandhaltung und kleinen Instandhaltung nicht enthalten. Schönheitsreparaturen umfassen nur das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen von Fußböden, Heizkörpern einschließlich Heizrohren, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen. Trägt der Vermieter die Kosten dieser Schönheitsreparaturen nicht, müssen sie vom Träger kalkuliert werden.

kalkulatorische Zinsen

Teilentgeltgruppe 4

Kosten der Verpflegung

Ziel

Der Träger kann die Verpflegung der Kinder nach der Leistungsbeschreibung sicherstellen.

⁶ Die Aufwendungen für die Gartenpflege sind in den Betriebskosten berücksichtigt.

Gegenstand

In der Teilentgeltgruppe 4 werden nur die Kosten für die Versorgung erfasst, die nicht nach § 21 Abs. 4 KiföG von den Eltern bezahlt werden. Unter Kosten der Verpflegung wird subsumiert, die Zubereitung des Mittagessens, die Essen- und Getränkeanlieferung, die Portionierung des Essens, die Getränkebereitstellung (Zubereitung und Ausgabe), die Geschirrausgabe, -rücknahme und -säuberung, die Beseitigung der Essensreste, die Erhebung und Beitreibung der Elternbeiträge für die Verpflegung sowie die Kosten aus der Bereitstellung des Gebäudes, der Anlagen und von Verbrauchsmaterialien.

Kostenarten

- Gehälter nach den tariflichen und gesetzlichen Bedingungen
- Arbeitgeberanteile für die gesetzliche Sozialversicherung und für die tariflich vereinbarten Zusatzversicherung bzw. Pensionskassen
- Personalnebenaufwand (Aufwendungen für tariflich vereinbarte Altersteilzeit, Aufwendungen für die gesetzliche Unfallversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Ausgleichabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz, Kosten für Untersuchungen, Kosten für Schutzimpfungen)
- Kosten des Gebäudes in Analogie der Teilentgeltgruppe 3
- Hausverbrauchsmaterial
- Kosten für Lebensmittel
- Kosten des Fremdversorgers
- Kosten der Unterhaltung, Anschaffung, Herstellung und Ersatzbeschaffung bei einem Einzelwert von unter 410 €
- Abschreibungen(z. B. für die Kücheneinrichtung, für Geschirr, Besteck etc.)
- kalkulatorische Zinsen

Teilentgeltgruppe 5**Kosten für die Beschaffung und die Instandhaltung von Möbel und Einrichtungsgegenständen****Ziel**

Der Träger kann die für den Betrieb einer Kindertagesstätte notwendigen Einrichtungsgegenstände und Möbel beschaffen und instand setzen.

Gegenstand

Notwendige Möbel und Einrichtungsgegenständen sind vor allem Tische, Stühle, Schränke, Regale, Garderoben, Betten einschl. Matratzen sowie Schreibtische.

Kostenarten

- Gehälter nach den tariflichen und gesetzlichen Bedingungen
- Arbeitgeberanteile für die gesetzliche Sozialversicherung und für die tariflich vereinbarten Zusatzversicherung bzw. Pensionskassen
- Personalnebenaufwand (Aufwendungen für tariflich vereinbarte Altersteilzeit, Aufwendungen für die gesetzliche Unfallversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Ausgleichabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz, Kosten für Untersuchungen, Kosten für Schutzimpfungen)
- Kosten der Unterhaltung, Anschaffung, Herstellung und Ersatzbeschaffung bei einem Einzelwert von unter 410 €
- Verbrauchsmaterialien
- Abschreibungen/kalkulatorische Abschreibungen
- Kalkulatorische Zinsen

Teilentgeltgruppe 6

Verwaltungskosten, Kosten der Fach- und Praxisberatung sowie der Fort- und Weiterbildung

Ziel

Der Träger erfüllt die Aufgaben der Verwaltung der Kindertagesstätte und weitere Anforderungen, insbesondere die aus § 10 Abs. 9 und § 14 Abs. 3 KiföG sowie Anforderungen aus weiteren Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen, die an ihn gerichtet sind.

Gegenstand

In der Teilentgeltgruppe 6 werden die Verwaltungskosten, die Fort- und Weiterbildungskosten, die Fach- und Praxisberatung und sonstige Kosten, die in keiner weiteren Teilentgeltgruppe berücksichtigt wurden, erfasst.

Kostenarten

Verwaltungskosten

Hierzu zählen alle Personal- und Sachkosten des Trägers, um die Aufgaben der Verwaltung zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere die Aufgaben in den Bereichen Finanzen, Personalarbeit, Interessenvertretung, Leitung der Geschäftsstelle und Verwaltung des Gebäudes.

Folgende Kostenarten sind zu berücksichtigen:

Verwaltungskosten sind Personal- und Personalnebenkosten der Verwaltung, Bewirtschaftungskosten der Verwaltungsgebäude, Porto und Telefon, sonstige Versicherungen, die nicht im Entgeltbereich 3 erfasst werden, Verbands- und Mitgliedsbeiträge, Bankgebühren und sonstige Gebühren, Kosten für Fachliteratur (Bücher und Zeitschriften), Rechts- u. Beratungskosten, Kosten des Steuerberaters der Wirtschaftsprüfer und von Sachverständigen, Kosten des Bürobedarfs, Kosten der Unterhaltung, Anschaffung, Herstellung und Ersatzbeschaffung bei einem Einzelwert von unter 410 €, Abschreibungen/kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, Kosten des Betriebsrates, Kosten von Organen, Kosten von PKW, Reisekosten, Kosten von Ausschreibungen und Inseraten, Schwerbehindertenausgleichsabgabe, kalkulatorischer Unternehmerlohn.

Nicht berücksichtigt werden jedoch die Kosten, die beim Erheben und Betreiben der Elternbeiträge für die Verpflegung entstehen.

Kosten der Fort- und Weiterbildung

Hierzu zählen die Kosten der pädagogischen Fachkräfte für die Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Vorträgen, einschl. Reisekosten, Aus- und Fortbildungsbeihilfen, Honorare und Sachkosten eigener Lehrgänge, Kurse und Vorträge zur Fortbildung.

Kosten der Fach- und Praxisberatung

Hierzu zählen alle Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte, um die Aufgaben der Fach- und Praxisberatung nach § 12 i. V. m. § 14 Abs. 3 KiföG sicherzustellen.